



Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG

Vorhaben der Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH

Die Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der genehmigten Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Verbrennungsanlage). Die Anlage befindet sich im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main, Gebäude H 305, H 318, H 210, H 220, H 225, H 226, H 227, H 328 und H 228.,

Gemarkung: Schwanheim // Kelsterbach
Flur: 29 // 1
Flurstück: 4/47, 4/50 // 1071/7, 1071/8.

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung folgender Änderungen im Anlagenbetrieb:

- ▶ Mitverbrennung von 210.000 t/a nicht gefährlicher und gefährlicher Klärschlämme und Abfälle.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 Verfahrensart G, Nr. 8.1.1.3 Verfahrensart G, Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart V, Nr. 8.11.2.1. Verfahrensart G, Nr. 8.11.2.3 Verfahrensart G des Anhanges des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.



Öffentliche Bekanntmachung zum
Vorhaben der Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 24. Juli 2018 (erster Tag) bis 23. August 2018 (letzter Tag)

beim

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,
Gutleutstraße 114,
60327 Frankfurt am Main,
Raum 6.6.12 (im 6. OG)**

**Magistrat der Stadt Hattersheim
Alter Posthof, Kleiner Besprechungsraum
Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim**

**Magistrat der Stadt Kelsterbach
Rathaus, Altbau, 3. Stock, Zimmer 302
Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit

vom 24. Juli 2018 (erster Tag) bis 24. September 2018 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: IS-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 22. Oktober 2018
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Behördenzentrum Frankfurt am Main
Regierungspräsidium Darmstadt
Raum 3.6.40 im 3. OG
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-13-

Frankfurt am Main, 10. Juli 2018